



Ergebnisbericht

08.432 Parlamentarische Initiative.

Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen.

1. Ausgangslage

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat am 5. November 2009 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die Parlamentsdienste beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, der Gemeinden, der Städte und der Berggebiete ein Vernehmlassungsverfahren zur oben genannten parlamentarischen Initiative durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. Februar 2010.

2. Der Vorentwurf

Absicht der SPK-N ist es, Rechtsgrundlagen zu schaffen, die ermöglichen, dass in der Schweiz geborene ausländische Kinder der dritten Generation, erleichtert eingebürgert werden zu können.

In der Gesetzesvorlage wird eine Änderung der Bundesverfassung und des Bürgerrechtsgesetzes vorgeschlagen: Gestützt auf diese Grundlagen sollen Personen der dritten Ausländergeneration erleichtert eingebürgert werden können. Nachdem bereits ihre Grosseltern in die Schweiz eingewandert und ihre Eltern in der Schweiz aufgewachsen sind, sind sie faktisch keine Ausländerinnen und Ausländer mehr, sondern fühlen sich in der Regel als Schweizerinnen und Schweizer. Die Vorlage sieht im Unterschied zu der im Jahre 2004 knapp gescheiterten Vorlage aber keinen Automatismus der Einbürgerung aufgrund der Geburt in der Schweiz („ius soli“) vor; es braucht einen Antrag und damit eine willentliche Erklärung der Eltern oder der betroffenen Person selbst. Obwohl die vorgeschlagene Lösung keine automatische Einbürgerung bei Geburt im Sinne eines „ius soli“ vorsieht, wird die Erteilung des Bürgerrechts letztlich dennoch von der Geburt in der Schweiz abhängig gemacht. Die vorgeschlagene Änderung des Bürgerrechtsgesetzes setzt daher eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung voraus.

3. Die eingegangenen Vernehmlassungen

Bis zum 15. Februar 2010 sind 49 Antworten eingegangen. Zwei Kantonsregierungen haben erst nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist eine Stellungnahme eingereicht (JU und UR). Insgesamt sind somit **51 Stellungnahmen** eingegangen.

38 Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Vorlage.

13 Kantone, 4 Parteien, 7 Verbände und 4 Diverse stimmen der Vorlage ohne Vorbehalt zu.

8 Kantone, 1 Verband und 1 Diverse stimmen der Vorlage tendenziell zu, äussern aber gewisse Vorbehalte.

5 Kantone, 2 Parteien, 3 Verbände und 1 Diverse lehnen die Vorlage ab.

Kantonsregierungen

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU

Parteien

CVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, SP, EDU, SVP

Dachverbände der Behörden

Aargauischer Verband der Zivilstandsbeamten, Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen, Schweizerischer Gemeindeverband

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse, KV Schweiz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Centre Patronal, Fédération des Entreprises Romandes, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Economiesuisse

Weitere Vernehmlasser

Schweizerischer evangelischer Kirchenbund, HEKS, Organisation des Suisses de l'étranger (aso), Justitia et Pax, Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM

Diverse

Unaufgefordert gingen zwei Stellungnahme von zwei privaten Personen ein (Herrn Fritz Jost, Stadtschreiber von Stein a. Rhein und Herrn Stephan Kocher, Wilen SZ).

4. Detaillierte Würdigung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmer

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen die Vorlage grundsätzlich:

Kantonsregierungen

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, FR, BS, AG, VS, NE, GE, JU begrüßen die Vorlage.

NW, GL, ZG, SO, BL, AR, TI, VD, begrüßen die Vorlage, äussern aber gewisse Vorbehalte.

Parteien

CVP, Grüne, SP, FDP. Die Liberalen begrüßen die Vorlage.

Dachverbände der Behörden

Aargauischer Verband der Zivilstandsbeamten, Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen begrüßen die Vorlage. Der Schweizer Städteverband begrüsst die Vorlage mit Vorbehalten.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse, KV Schweiz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Fédération des Entreprises Romandes, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Economiesuisse (Verzicht unter Hinweis der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands) begrüßen die Vorlage.

Weitere Vernehmlasser

Schweizerischer evangelischer Kirchenbund, HEKS, Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM, Justitia et Pax begrüßen die Vorlage.

Organisation des Suisses de l'étranger aso verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diverse

Eine Privatperson begrüsst die Vorlage mit Vorbehalten.

Die befürwortenden Vernehmlassungsteilnehmer sehen in der vorgeschlagenen gesamtschweizerischen Lösung einen Gewinn. Insbesondere wird das Weglassen des Automatismus, wie er noch in der Vorlage von 2004 vorgesehen war, begrüsst.

Von mehreren befürwortenden Vernehmlassern wird vorgeschlagen, es müsse geprüft werden, ob die Neuregelung nicht mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes koordiniert werden müsse. Zudem schlagen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer eine (untere und obere) Alterslimite für die Gesuchseinreichung vor. Verschiedene Vernehmlasser begrüssen die Vorlage, bezweifeln aber, ob das Ziel mit der Vorlage tatsächlich erreicht werden kann.

Kantonsregierungen

BE weist darauf hin, dass der von der einbürgerungswilligen Person zu erbringende Nachweis des Aufenthaltsrechts eines Grosselternteils in der Schweiz in der Praxis relativ schwierig sein dürfte insbesondere wenn der Grosselternteil bereits verstorben oder wieder ausgewandert ist.

LU führt aus, die erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration sei integrations- und gesellschaftspolitisch zu begrüssen. Die faktische Integrationsvermutung für diese Personen sei gerechtfertigt, zumal auch die Möglichkeit bestehe, in Zweifelsfällen die Integration näher zu überprüfen.

GL weist darauf hin, dass der Auslegungsspielraum weit und die Bestimmungen teils unklar sind. Grundsätzlich sollte die Familie des einbürgerungswilligen Ausländers der dritten Generation ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft gewesen sei. Die Integrationsvermutung werde ansonsten zu stark aufgeweicht. Die Prüfung der Einhaltung der Rechtsordnung und die Nichtgefährdung der Sicherheit sollten immer stattfinden. Dies müsste klarer geregelt werden.

ZG macht geltend, die Vorlage sei widersprüchlich mit Bezug auf die Frage, ob und in welchem Ausmass die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Art. 26 BÜG zu berücksichtigen sind. Dies gelte insbesondere für die Integrationsvermutung. Die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen - auch die Sprachkenntnisse - seien bei Personen der dritten Ausländergeneration zu prüfen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie hoch die Anforderungen anzusetzen sind, da es sich um ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren handle.

AR stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Bundesverfassung zu. Bei der konkreten Ausgestaltung im Bürgerrechtsgesetz werden Änderungen vorgeschlagen. Eine Gesuchstellung soll erst ab dem 15. Altersjahr und nur bis zum 22. Altersjahr möglich sein. Könnten die Eltern schon für ihre Kleinkinder ein Gesuch stellen, würde die Einbürgerung zum reinen Administrativakt ohne Prüfung der materiellen Integrationsvoraussetzungen, was wiederum der 2004 verworfenen Vorlage entsprechen würde. Die Integrationsvermutung könnte trotzdem gelten. Nur bei Vorliegen von Indizien, welche die ausreichende Integration in Frage stellen, sollten vertiefte Abklärungen getroffen werden. Eine weitere Änderung wird bei der Definition der dritten Generation vorgeschlagen: Mindestens ein Elternteil (also die 2. Generation) sollte ab dem Zeitpunkt der Geburt ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben, ansonsten könnte auch das Kind, dessen Mutter erst im Alter von knapp 12 Jahren im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist ist und mit 18 einen Landsmann aus ihrem Heimatland heiratet, ein Einbürgerungsgesuch stellen.

GE approuve les modifications de la Constitution. Elle garantirait une réglementation uniforme car les réglementations cantonales actuelles provoquent des inégalités de traitement parfois choquantes. Le projet de loi s'inscrirait également dans le sens de la Convention européenne sur la nationalité à laquelle la Suisse envisage d'adhérer. S'agissant de la loi sur la nationalité, diverses modifications sont proposées.

NW begrüsst die Vorlage, die ausgewogen erscheint. Es müsste aber zwingend ein institutionalisiertes Controlling mit Stichproben betreffend Integration eingeführt werden.

VD kennt bereits eine eigene Regelung für die erleichterte Einbürgerung der zweiten und dritten Generation. VD regrette cependant que le projet représente une perte d'autonomie cantonale, notamment dans la fixation des conditions de naturalisation. Il existerait aussi le risque que des jeunes hommes attendent d'avoir 25 ans pour déposer leur requête dans le but d'échapper au service militaire. Il conviendrait de prévoir une limite d'âge. Les conditions cumulatives de l'art. 31c paraîtraient difficilement vérifiable.

SZ begrüsst die Vorlage macht aber Vorschläge zur Ausgestaltung des Bürgerrechtsgesetzes.

SG befürwortet die Vorlage. Allerdings mögen die beabsichtigten Änderungen der BV und des BüG nicht zu befriedigen.

BS begrüsst die Vorlage. Hinsichtlich des Verfahrensablaufs wird indes ein Anhörungsrecht der Kantone und Gemeinden mittels eines Erhebungsberichts für angebracht gehalten. Eine Einbürgerung einer Person, die lediglich in der Schweiz geboren wurde, die jedoch die prägenden Jahre der Kindheit und Jugend im Ausland verbracht und erst nach einem grossen Unterbruch wieder in der Schweiz Wohnsitz nimmt, lehnt BS ab. Die Änderung der BV wird befürwortet.

BL begrüsst die gesamtschweizerisch einheitliche Regelung. Hingegen werden die vorgeschlagenen formalen Kriterien in Art. 31c Abs. 1 abgelehnt. Die notwendige Voraussetzung der engen Verbundenheit der Grosseltern und Eltern mit der Schweiz sollte in der Bestimmung festgehalten werden. Der Umstand der Geburt oder der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung der Grosseltern resp. Eltern müsse noch keine enge Verbundenheit mit der Schweiz bedeuten. Eine solche sei gegeben, wenn die erste und zweite Generation über einen längeren Zeitraum ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz hatten oder haben. In den Erläuterungen wird denn auch ausgeführt, dass nicht der Ort des Geburtserignisses als vielmehr der Ort des Lebensmittelpunktes im Zeitpunkt der Geburt massgebend sei. Diese Interpretation widerspiegle sich jedoch nicht im Gesetzestext. Sei die Voraussetzung der Geburt in der Schweiz kein taugliches Kriterium, erübrige sich die Ergänzung der BV. Im Weiteren müsste die Integrationsvermutung im Gesetz ausdrücklich erwähnt und eine Alterslimite festgelegt werden. Sollten den Kantonen gewisse Abklärungen überbunden werden, müssten diese kostendeckend abgegolten werden.

OW unterstützt die Vorlage, schlägt aber vor, die Möglichkeit zur Einbürgerung für Kinder vor dem erfüllten 18. Altersjahr auf das ordentliche Verfahren zu beschränken. Im Weiteren sollte geprüft werden, ob auf die Gewährung des Doppelbürgerrechts verzichtet werden könnte. Wer im erleichterten Verfahren Schweizer werden will, sollte dies aus innerer Überzeugung tun und bereit sein, auf die in dritter Generation zurückliegende Staatsbürgerschaft zu verzichten. Es sollte auch geprüft werden, ob als formelle Voraussetzung nicht der Besitz einer Niederlassungsbewilligung vorausgesetzt werden soll, wie dies in der Vorlage zur Totalrevision des BüG vorgeschlagen wird.

SO unterstützt das Vorhaben grundsätzlich, macht aber Vorbehalte im Zusammenhang mit der Integrationsvermutung und fordert eine Alterslimite bis zum Erreichen des 22. Altersjahres.

JU est favorable à l'octroi de la nationalité suisse aux personnes étrangères de la 3^{ème} génération. Il demande néanmoins que cette procédure prenne le caractère d'une procédure ordinaire simplifiée, que les cantons soient consultés et qu'ils préavisent chaque requête.

ZH weist darauf hin, die Vorlage lasse offen, wie die komplexen Voraussetzungen, vor allem die Aufenthaltverhältnisse der Grosseltern und Eltern nachgewiesen werden könnten. Dies dürfte nur mit grossem Aufwand zu bewerkstelligen sein, weshalb mit einem längeren Verfahren zu rechnen sei. Bereits heute würden die Verfahren um erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung deutlich länger dauern als ein ordentliches Verfahren im Kanton Zürich. Es wird daher angeregt, das Zürcher Modell heranzuziehen.

TI begrüsst das Vorhaben. TI kennt bereits seit 1974 eine erleichterte ordentliche Einbürgerung für im Kanton geborene Ausländerinnen und Ausländer. Das Gesuch kann bis zum 22. Altersjahr gestellt werden nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 12 Jahren. Die entsprechende bundesrechtliche Regelung sollte daher in dem Sinne restriktiver gefasst werden, als eine Alterslimite von z.B. 22 Jahren und ein ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz vor Einreichung des Gesuchs vorgesehen wird.

Parteien

FDP. Die Liberalen

Die Vorlage wird begrüsst, da sie im Unterschied zur Vorlage von 2004 keinen Automatismus mehr vorsieht. Positiv zu bewerten seien zudem die strengeren formalen Voraussetzungen, welche erfüllt werden müssen. Allerdings sollte die kumulative Erfüllung des neuen Artikels 31c BüG im Gesetz expliziter erwähnt werden. Im Sinne einer gut funktionierenden Integrationspolitik sei insbesondere

wichtig, dass der Lebensmittelpunkt des Einbürgerungswilligen in der Schweiz liegt. Es wird begrüsst, dass ein kantonaler Trend auf Bundesebene aufgegriffen wird. Viele Kantone hätten erleichterte Einbürgerungsverfahren für junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer eingeführt. Die Behörden sollten dadurch entlastet werden. Die vorliegende Revision sollte mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes koordiniert werden. Es wird erwartet, dass diese dem Parlament in einer Botschaft vorgelegt werden.

CVP

Die Vorlage wird unterstützt. Der Verzicht auf den Automatismus wird befürwortet und entspricht dem Anliegen der CVP anlässlich des letzten Revisionsvorhabens. Die CVP fordert, dass nur Schweizer Bürger werden kann, wer sich mindestens in einer Landessprache mit guten Sprachkenntnissen auszeichnet.

Grüne Les Verts

Die Vorlage wird begrüsst und unterstützt. Sie sind Mitunterzeichner der Initiative. Auch für Kinder der zweiten Generation sollte ein einheitliches und einfaches Einbürgerungsverfahren vorgesehen werden. Die heutigen Einschränkungen dieser Personen wiegen schwer. Das heute aufwendige Verfahren sei stossend und hemme die Integration.

SP

Die Vorlage wird begrüsst. Diese ermögliche eine volle gesellschaftliche Partizipation und damit eine geglückte Integration. Die Änderungen der BV und des BüG werden vollumfänglich befürwortet. Es wird davon ausgegangen, dass keine Gebühren erhoben werden.

Dachverbände der Behörden

Schweizerischer Städteverband: Das Ziel der Vorlage wird ausdrücklich befürwortet. Es werden aber Zweifel mit Bezug auf deren Durchsetzung angebracht. Der Gesetzesartikel sei zu kompliziert und scheine ungenügend mit dem geltenden Recht und der Totalrevision des BüG abgestimmt zu sein. Der Vollzug könnte aufwändig und zeitintensiv werden. Es sei eine Altersgrenze vorzusehen.

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen: Die Vorlage wird begrüsst.

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen: Grundsätzlich wird die Vorlage begrüsst. Allerdings werde der Begriff der dritten Generation zu weit gedehnt und könnte in der Bevölkerung kaum verstanden werden. Es werden Änderungsvorschläge mit Bezug auf die gesetzliche Bestimmung gemacht.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse: Approbation sans réserves. Une réglementation uniforme est saluée. En renonçant à l'automatisme, ce projet a toutes les chances d'être accepté car on évite la pierre d'achoppement. Il serait important de maintenir les conditions d'octroi de la naturalisation facilitée selon l'art. 26 LN. Il faudra toutefois éviter d'interpréter de façon trop extensive les modalités d'interprétation dans l'ordonnance d'exécution.

KV Schweiz unterstützt die Stossrichtung. Indirekt wirke sich die Änderung auch auf die zweite und erste Generation aus, denn die Rückwanderung in das Herkunftsland bleibe aktuell. In dieser Ungewissheit unterblieben nicht selten auch berufliche Weiterbildungen oder Neuorientierungen, die im Interesse der Betroffenen selbst oder der Volkswirtschaft wären. Die Vorlage verleihe dem gesamten Familienverbund mehr Perspektiven. Die vorgesehene Antragstellung wird als zielführend erachtet.

Schweizerischer Gewerkschaftbund: Die Vorlage wird begrüsst und unterstützt. Die aktuellen Einschränkungen wiegten schwer. Das aufwendige Einbürgerungsverfahren sei für diese Personen stossend und hemme die Integration. Die Integrationsvermutung sei richtig und verhindere ein aufwändiges Verfahren. Richtig sei auch, dass keine Alterslimite für die Gesuchstellung vorgesehen ist. Die im erläuternden Bericht genannte Zahl von 100'000 Personen scheine zu hoch und müsse näher überprüft

werden, da diese einen grossen Einfluss auf die Meinungsbildung habe und mit Bedacht veröffentlicht werden müsse. Angesichts der wachsenden Zahl von binationalen Ehen, würden in den kommenden Jahren immer weniger Kinder der dritten Generation ohne Schweizer Bürgerrecht geboren.

Le Centre patronal plaide depuis longtemps en faveur de procédures de naturalisation facilitée pour les jeunes étrangers qui vivent dans notre pays et ont le désir de s'y intégrer durablement. Une centralisation des compétences au niveau fédéral qui ne laisse aux cantons et communes que des compétences d'exécution n'apparaît cependant pas opportune. La Confédération devrait se limiter à édicter des dispositions minimales, de sorte que les cantons puissent édicter d'autres dispositions. La modification constitutionnelle ne serait donc pas acceptable. Il y a lieu de s'interroger sur l'applicabilité de la disposition légale. Il faudrait prévoir des conditions formelles aisément vérifiables. S'agissant des conditions matérielles, il conviendrait de prévoir une énumération exhaustive des conditions d'octroi y incluant celles de l'article 26 LN ou de réserver expressément l'article 26 LN. Il faudrait prévoir également une limite d'âge. Enfin, il apparaîtrait opportun d'envisager l'insertion d'une disposition dans le cadre de l'actuelle révision totale de la LN.

La Fédération des Entreprises Romandes salue le projet de révision. La naturalisation automatique présentée en 2004 a fait probablement échouer le projet. L'obtention du passeport devrait se faire par un acte volontaire. Toutes les conditions de naturalisation prévues à l'article 31c de la loi sont approuvées. L'introduction du concept de naissance en Suisse à l'article 38 de la Constitution et le remplacement du terme « dispositions minimales » par « principes » sont également approuvés. Les difficultés rencontrées étaient souvent dues à la longueur de la procédure. Une centralisation est saluée. La procédure devrait être simplifiée et restreinte à une seule étape, celle de la Confédération.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt die Vorlage. Diese entsprechen den Zielen der Wirtschaft. Ein fortschrittliches Einbürgerungsverfahren, vor allem für junge Menschen, erleichtere die Integration und das Zusammenleben. Das heute für diese Personen geltende ordentliche Verfahren sei zu langwierig und kompliziert. Viele Kantone hätten seit längerem ein erleichtertes Erfahren geschaffen und damit gute Erfahrungen gemacht. Allerdings sei die Frage der Verschiebung der Einbürgerungskompetenz von den Gemeinden und Kantonen zum Bund zu überprüfen. Es wird empfohlen, für die weiteren Beratungen im Parlament bereits mit den Arbeiten an der Ausführungsregelung zu beginnen.

Economiesuisse verzichtet auf eine Eingabe, schliesst sich aber den Ausführungen des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes an.

Weitere interessierte Kreise

Die EKM begrüsst die Vorlage. Bereits heute würden mehr als die Hälfte aller Kantone Einbürgerungsvereinfachungen für junge Ausländerinnen und Ausländer kennen. Mit der Vorlage werde die Chancengleichheit für diese Personengruppe wesentlich verbessert. Die Kommission erachtet es als angezeigt, dem Stimmvolk die vorliegende Verfassungsänderung vorzulegen, bevor über das totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz entschieden wird.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) begrüsst die Vorlage. Die Einbürgerung sei ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Integration und der Chancengleichheit in der Gesellschaft und nicht der krönende Abschluss eines beendeten Integrationsprozesses.

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS): Die vorgeschlagenen Änderungen werden begrüsst. Damit der Zugang zum Bürgerrecht aber auch fair und transparent gewährleistet werden könne, müssten die Kriterien bezüglich Aufenthaltsbewilligung ausgeweitet sowie die Aufenthaltsdauer der Grosseltern klarer geregelt werden. Die erleichterte Einbürgerung fördere die Integration in der Schweiz und schaffe eine Gleichbehandlung und Gerechtigkeit. Es wird auf die Europäische Staatsangehörigkeitskonvention verwiesen, welche vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die erleichterte Einbürgerung für die zweite und dritte Ausländergeneration sowie für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose sichern sollen. Das Recht auf Bürgerschaft könne nicht mehr nur aus der Sicht der Souveränität eines Staates gesehen, sondern müsse auch aus der Sicht des Rechts des Einzelnen betrachtet werden.

Justitia et Pax (organe de la Conférence des évêques suisses) salue et soutient le projet qui doit contribuer à renforcer la cohésion sociale en Suisse. On constate aujourd'hui une grande disparité de traitement suivant les cantons. Une uniformisation serait donc souhaitée. Dans ce sens, il serait nécessaire que la Confédération puisse édicter des principes impératifs et non seulement des dispositions minimales. Justice et Paix soutient également l'avis de ne pas imposer de limite d'âge. Le projet constituerait un pas en vue de la signature et la ratification de la Convention européenne sur la nationalité. Justice et Paix soutient la modification de la Constitution et de la loi.

Diverse

Herr Stephan Kocher, Wilen SZ erklärt sich grundsätzlich einverstanden. Der Begriff der dritten Generation garantiere aber keine Integration. Zudem werde damit die Praxis der „Heiratsimports“ noch belohnt. Das Problem bestehe darin, dass Ehepartner in die Schweiz einreisen und die Kinder erziehen, ohne jegliche Kenntnisse der Schweizer Gesellschaft und oft ohne Kenntnisse der örtlichen Sprache. Beim Kind müsse eine Niederlassungsbewilligung verlangt werden.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer **sprechen sich gegen die Vorlage** aus:

Kantonsregierungen

SH, AI, SG, GR, TG

Parteien

SVP, EDU

Dachverbände der Behörden

Verband der Schweizerischen Bürgergemeinden und Korporationen, Schweizerischer Gemeindeverband

Dachverbände der Wirtschaft

Der Centre Patronal lehnt die Vorlage ab, ist aber mit der Stossrichtung betreffend Erleichterung der Einbürgerung für Personen der dritten Generation einverstanden.

Diverse

Eine Einzelperson (Stadtschreiber von Stein am Rhein) spricht sich gegen die Vorlage aus, da die erleichterte Einbürgerung zu langwierig und zu teuer sei.

Gegen die Vorlage wird hauptsächlich eingewendet, das Vorhaben solle bis zur Inkraftsetzung der Totalrevision des BÜG sistiert werden. Eine ähnliche Vorlage sei 2004 gescheitert. Die geltende Regelung, welche eine Doppelzählung der Wohnsitzdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr vorsehe, stelle bereits eine Erleichterung dar. Das Entscheidende sei die Prüfung der Integration. Diese sei mit der Geburt in der Schweiz nicht zwingend gewährleistet. Die Kompetenzverlagerung auf den Bund sei abzulehnen.

Kantonsregierungen

AI lehnt die Vorlage ab. Es sei bei weitem nicht immer klar, ob die Einbürgerungswilligen der dritten Generation die erforderlichen Voraussetzungen erfüllten. Die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen sollte daher beibehalten werden.

GR befürwortet grundsätzlich die Vorlage. Dennoch werden die Vorentwürfe vollumfänglich abgelehnt.

SH lehnt die Vorlage ab. Es hätte eine Koordinierung mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes stattfinden sollen. Die Möglichkeit der ordentlichen Einbürgerung genüge. Durch die Geburt in der Schweiz sei die Integration nicht zwingend gewährleistet. Es müsse ein Mindestalter vorausgesetzt werden. Das Beibringen der Unterlagen betreffend die Grosseltern-Generation sei wenig praktikabel und auch die Überprüfung durch die Stellen sei mit erhöhtem Aufwand verbunden.

TG lehnt die Vorlage ohne Begründung ab.

SG begrüsst die Erleichterung der Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration mit einer gesamtschweizerischen Lösung grundsätzlich. Die beabsichtigte Änderung der BV befriedigt aber nur teilweise, die Änderung des BüG vermöge generell nicht zu befriedigen.

Parteien

EDU

Die Vorlage sei sachlich verfehlt und wird abgelehnt. Nach dem Nein von 2004, wirke das Vorprellen des SPK als befremdend und man frage sich, weshalb die SPK den Volksentscheid nicht respektieren wolle. Die fast automatische Einbürgerung der dritten Generation ist keine dringende Angelegenheit. Es frage sich zudem, weshalb die Eltern der dritten Generation sich nicht haben einbürgern lassen, da sie im geltenden Recht bereits von Erleichterungen hätten profitieren können.

Allfällige Korrekturen des BüG könnten nach Bedarf in die laufende Totalrevision des BüG eingebracht werden. Die in unserem Land lebende zweite und dritte Generation habe unabhängig von der Einbürgerung Anrecht auf Chancengleichheit in Schule und Berufsbildung. Hier seien nach Bedarf Anpassungen zu begrüssen. In abgewandeltem Sinne erinnert die EDU an eine vergessenen Generation unserer eigenen Jugend: „Die Schweiz muss ihre ungeborene Generation anerkennen und schützen“. Hier ist aus der Sicht der EDU dringender Handlungsbedarf auch im Hinblick auf unsere demographischen Probleme und die Problematik der Einwanderung.

SVP

Sie lehnt die Vorlage entschieden ab. Sie sei vor dem Hintergrund zunehmender Segregationstendenzen ein falsches Zeichen. Das heutige Recht kenne mit der Doppelzählung zwischen dem 10. und 20. Altersjahr bereits eine ausreichende Erleichterung. Entscheidend für den Bürgerrechtserwerb müsse die tatsächliche Integration bleiben. Dies gelinge einer kantonalen oder kommunalen Behörde aufgrund der Bürgernähe in jedem Fall besser als einer Verwaltungsbehörde des Bundes.

Die Wiederauflage des 2004 gescheiterten Vorhabens komme einer Zwängerei gleich. Die Tatsache der Geburt in der Schweiz lasse nicht automatisch auf eine gute Integration schliessen. Das Schweizer Bürgerrecht sei etwas Besonderes und sollte nicht verschleudert werden. Für die Einbürgerung müssten strenge Voraussetzungen gelten und angewandt werden. Jede Ausdehnung der erleichterten Einbürgerung führe zum Verlust der demokratischen Kontrolle. Die das Verfahren hauptsächlich durchführende Instanz sei eine nicht vom Volk gewählte Verwaltungsbehörde. Der heutige Einbürgerungsformalismus sei kein Problem, sondern ein Vorteil.

Dachverbände der Behörden

Schweizerischer Gemeindeverband: Die Vorlage komme zu früh. Die Akzeptanz sei vor dem Hintergrund des heutigen politischen Klimas, insbesondere nach der Annahme der Minarettinitiative, gering. Hinzu komme, dass zurzeit die Vernehmlassung zur Totalrevision des BüG laufe und die Vorlage z.B. in der Frage der Integration gewisse Unstimmigkeiten aufweise. Es wird daher beantragt, die Vorlage bis zur Inkraftsetzung der Totalrevision des BüG zu sistieren.

Der Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen stösst sich schon am suggestiven Titel der Vorlage. Angesichts der parallel laufenden Revision des BÜG sei der Vorlage keine Folge zu geben. Es stelle sich ernsthaft die Frage, weshalb sich nicht schon bereits die Vorfahren um eine ordentliche Einbürgerung bemüht haben. Es sei vermehrt die Tendenz zu spüren, dass ausländische Staatsangehörige teils über Generationen praktisch nur unter Landsleuten verkehren und unsere Sprache und Kultur nur mangelhaft kennen oder sogar ablehnten. Die Vorlage missachte zudem den 2004 geäußerten Volkswillen und bringe auch ein Misstrauen gegenüber den Einbürgerungsbehörden zum Ausdruck. Ihnen werde offenbar nicht zugetraut, einen bestens integrierten Ausländer der dritten Generation problemlos einzubürgern.

Diverse

Herr Fritz Jost, Stadtschreiber in Stein am Rhein: Ablehnung, da das erleichterte Verfahren zu langwierig und zu teuer sei. Das heute in der Schweiz praktizierte erleichterte Verfahren sei aufwändiger und dauere länger als das ordentliche Verfahren.

5. Bemerkungen zur Änderung der Bundesverfassung

Art. 38 Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

¹ Der Bund regelt den Erwerb der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat, Adoption und Geburt in der Schweiz. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

² Er legt Grundsätze fest über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

³ Er erleichtert die Einbürgerung von:

- a. Personen der dritten Ausländergeneration;
- b. staatenlosen Kindern.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Kantonsregierungen

LU

- zu Absatz 2: Die Änderung der Kompetenzumschreibung in Absatz 2 (Grundsätze statt Mindestvorschriften) betreffe vor allem die ordentliche Einbürgerung. LU ist damit einverstanden, erachte es aber als wichtig, dass den Kantonen weiterhin ein grosser Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie ein Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung des Verfahrens verbleiben.

- zu Absatz 3a: Die Zuständigkeit des Bundes sei aufgrund des Wegfalls bzw. der Einschränkung einer materiellen Prüfung sachgerecht. Dies diene der rechtsgleichen Behandlung aller Betroffenen.

SZ

- zu Abs. 1: Der Vorschlag, wonach der Bund zuständig sein soll, wird befürwortet. Fraglich erscheine allerdings, ob dem Volk nach so kurzer Zeit wiederum eine Vorlage unterbreitet werden könne, die sich von der im Jahr 2004 abgelehnten Vorlage nur in einem Nebenpunkt (kein Automatismus) unterscheidet.

- zu Abs. 2: Eine Vereinheitlichung sei zu begrüssen. Heute hätten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nur noch eine beschränkte Bedeutung. Weder die Gemeinden noch die Kantone gingen gegenüber den Eingebürgerten Verpflichtungen ein. Vielmehr würden die Eingebürgerten ein Aufenthaltsrecht für die ganze Schweiz und damit für alle Gemeinden und Kantone erwerben. Es sei angebracht, dass der Bund als Koordinationsorgan dafür Sorge, nur Personen einzubürgern, deren Gesuch nach allgemein durch den Bund festgelegten Grundsätzen geprüft werde. Auch die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes gehe in die gleiche Richtung. SZ erachtet es daher als angezeigt, die Umsetzung der Vorlage mit der Vorlage zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes zu koordinieren.

GR

- zu Abs. 2: Diese Bestimmung beziehe sich ausschliesslich auf die ordentliche Einbürgerung. Nicht sämtliche Formen der erleichterten Einbürgerung würden von dieser Bestimmung erfasst. Auf eine Teilrevision von Abs. 2 sei daher aufgrund der Einheit der Materie zu verzichten. Das Ersetzen des Begriffs „Mindestvorschriften“ durch „Grundsätze“ werde aufgrund des Grundsatzes der schonenden Kompetenzzuweisung und der Garantie der Eigenständigkeit der Kantone in aller Form abgelehnt. Die Streichung führe zudem zu einer Rechtsunsicherheit, weil aus dem Wortlaut und den Erläuterungen nicht ersichtlich sei, ob die Kantone weiterhin strengere Eignungskriterien erlassen dürfen.

- zu Abs. 3. Diese Bestimmung solle offener formuliert werden oder es seien sämtliche Arten der erleichterten Einbürgerung aufzuführen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich diese Bestimmung nur auf die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration sowie von staatenlosen Kindern beziehe und die übrigen Arten der erleichterten Einbürgerung nicht erwähnt werden.

SG kann sich der Änderung von Art. 38 Abs 1 und 3 BV anschliessen, jedoch nicht von Art. 38 Abs. 3 BV. Der Ausdruck „Mindestvorschriften“ sei beizubehalten. Damit komme zum Ausdruck, dass die Kantone weiterhin eigene Eignungskriterien festlegen könnten. Die beabsichtigte Änderung habe im Übrigen nichts mit der parlamentarischen Initiative zu tun.

SO: Ist einverstanden.

JU souhaite que la procédure soit décrite comme procédure ordinaire simplifiée, que les cantons soient consultés et qu'ils préavisent chaque requête.

Parteien

CVP

Die Änderung wird begrüsst. Die Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer sei ein wichtiges Instrument für die Integration und trage somit langfristig zum Wohlstand der Schweiz bei.

Grüne Les Verts

Die Änderung der BV wird begrüsst. Begrüsst wird der Ersatz der bisherigen Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften durch eine Grundsatzkompetenz. Weiterhin unklar bleibe aber die Qualifikation der erleichterten Einbürgerung. Die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Ehegatten werde in Art. 38 Abs. 3 BV nicht erwähnt. Es wird davon ausgegangen, dass diese in Abs. 1 eingeschlossen seien und nicht in ein ordentliches Einbürgerungsverfahren umgewandelt werden sollen.

Dachverbände der Behörden

Der Schweizerischer Städteverband begrüsst die Änderung. Absatz 3 sollte aber präzisiert und besser auf Absatz 1 abgestimmt werden.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz: Ist einverstanden.

Centre patronal: Pas d'accord. Une centralisation des compétences au niveau fédéral ne serait pas opportune. La Confédération ne devrait édicter que des dispositions minimales.

Schweizerischer Arbeitgeberverband:

- zu Art. 38 Abs. 2 BV: Das Ersetzen des Begriffs „Mindestvorschriften“ durch „Grundsätze“ wird begrüsst. Ein transparentes und eidgenössisch einheitliches Verfahren auf sauberer verfassungsrechtlicher Grundlage sei zu unterstützen.

- zu Art. 38 Abs. 3 lit. a BV: Die Bestimmung ermögliche eine einheitliche Einbürgerungspraxis. Es stelle sich aber die Frage, ob nicht auch eine, nach einheitlichen Vorgaben ausgestaltete, vereinfachte ordentliche Einbürgerung, wie verschiedene Kantone kennen, zum gleichen Ziel führen würde. Es sei zu erwarten, dass die Beschränkung der Kantons- und Gemeinderechte auf Widerstand stossen würde.

Weitere interessierte Kreise

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK): Der Änderung von Artikel 38 BV wird zugestimmt.

6. Bemerkungen zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes

Art. 31c (neu)

¹ Das Kind ausländischer Eltern wird durch den Bund auf Antrag erleichtert eingebürgert, wenn:

a. mindestens ein Grosseelternteil in der Schweiz geboren worden ist oder ein Aufenthaltsrecht besitzt oder besessen hat; und

b. mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren worden ist oder vor dem vollendeten zwölften Altersjahr in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung erworben hat; sowie

c. das Kind in der Schweiz geboren worden ist; und

d. das Kind eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt.

² Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde am Wohnsitzort zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

Kantonsregierungen

LU zu Art. 31 c BüG: Die Zuständigkeit des Bundes sei sachgerecht. Die Kantone sollten wie im geltenden Recht bei den erleichterten Einbürgerungen in die Verfahren involviert werden (z. B. bei Fragen zur Abstammung, zum Geburtsort, für Erhebungsberichte). In den Ausführungsbestimmungen sollten keine zu hohen Anforderungen an den Nachweis der Verbundenheit der Eltern und Grosseltern zur Schweiz gestellt werden, da dadurch die Einbürgerung faktisch verunmöglicht würde.

GE

- concernant al. 1, let. a : La notion de « titulaire d'un droit de séjour en Suisse » devrait être précisé. Il serait souhaitable de préciser s'il s'agit d'un simple séjour légal sous couvert d'un titre de séjour, ou s'il faudrait que l'un des grands-parents ait été formellement titulaire d'un droit de séjour en vertu du droit des étrangers (par exemple à la suite d'un mariage, en qualité de réfugié reconnu ou à la suite de l'obtention d'un permis C). Il faudrait également préciser si le type de permis de séjour est relevant ou non. Par ailleurs, la question se pose de savoir quels seraient les moyens de preuve admis hormis la

copie du titre de séjour qui est rarement conservé. Il ne serait en effet pas toujours facile de prouver le séjour des grands-parents en Suisse. De leur côté, les autorités ne pourraient pas toujours vérifier les allégations du requérant car dans de nombreux cantons les dossiers de personnes décédées ou qui ont quitté la Suisse seraient systématiquement détruits. Ces remarques seraient également valables pour les parents.

- concernant let. b et d : la limite de 12 ans révolus de l'enfant au moment de l'obtention, par l'un de ses parents, d'une autorisation de séjour ou d'établissement ne semblerait pas justifiée dès lors quelle ne constituerait pas une présomption d'une meilleure intégration. Il est proposé de supprimer cette limite d'âge. La notion d'autorisation de séjour devrait être précisée aux fins de déterminer si le parent doit avoir bénéficié d'une autorisation de séjour durable ou d'une simple autorisation de séjour pour études, ou encore d'un permis L.

NW

- zu Abs. 1 lit. a: Die Geburt eines Grosselternteils in der Schweiz sage nichts über dessen Integration aus. Auch ein Aufenthaltsrecht sage nichts darüber aus. Wichtig sei, welche Kultur die Grosseltern gelebt hätten. Wenn den Nachkommen die eigene ausländische Kultur vermittelt würde, könne keineswegs von Integration gesprochen werden.

- zu Abs. 1 lit. b: Gleiche Bemerkung wie zu lit. a. Gerade bei dieser Generation sei die Integration von äusserster Wichtigkeit. Befremdend mute an, dass wahlweise von einer Aufenthaltsbewilligung gesprochen werde, sollte man doch davon ausgehen, dass in der zweiten Generation eine Niederlassungsbewilligung, die von erhöhter Integration zeugt, erwartet werden dürfe.

- zu Abs. 1 lit. c: Es sollten keine Ausnahmeregelungen bezüglich einer Geburt im Ausland bei einem kurzfristigen Auslandsaufenthalt vorgesehen werden. Es irritiere, dass der Gesetzgeber sich bereits im Vorfeld auf solche Streitpunkte einlasse. Es müsse eine klare Ausgangslage geschaffen werden.

- zu Abs. 1 lit. d: Gleiche Bemerkung wie zu lit. b.

- zu Abs. 2: Die Tatsache, dass der Kanton und die Gemeinden kein Mitentscheidungsrecht hätten, wird kritisiert. In NW würden schon heute an Stelle von Lockerungen Verschärfungen verlangt. So sei das Zulassungsalter von selbständigen Einbürgerungen von Jugendlichen auf 16 Jahre angehoben worden.

SZ

- zu Abs. 1: Es wird beantragt, diesen Artikel durch einen Buchstaben e mit folgendem Inhalt zu ergänzen: „und die Integration des Kindes erfolgt ist.“ Allenfalls genüge aber auch die in der Totalrevision des BüG vorgeschlagene Bestimmung in Art. 20 Abs. 1, welche das Vorliegen der Integrationskriterien voraussetzt.

- zu Abs. 2: Diese Bestimmung könne zur Folge haben, dass Geschwister verschiedene Heimorte besitzen, wenn die Familie umziehe. Angesichts der geringen Bedeutung von Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht dürfte sich dies jedoch nicht nachteilig auswirken.

GR

- zu Art. 31c: Bei sämtlichen bestehenden Formen der erleichterten Einbürgerung handle es sich um Kann-Vorschriften. Mit der vorliegenden Formulierung werde entgegen den Erläuterungen eine Verweigerung der Einbürgerung wegen Nichtbeachtung der Rechtsordnung oder Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit ausgeschlossen. Art. 26 BüG sei nicht sinngemäss anwendbar. Eine solche Regelung, welche von den anderen Formen der erleichterten Einbürgerung wesentlich abweiche, sei abzulehnen. Namentlich bedürfe es trotz Rechtsanspruchs auf Einbürgerung zwingend eines eingeschränkten Ermessens der Behörden. Die Begründung der Integrationsvermutung gehe fehl. Es werde verkannt, dass gegenwärtig weder das AuG noch das vormalige ANAG die Erteilung der B- oder C-Bewilligung vom Erfordernis einer erfolgreichen Integration abhängig mache. Abgesehen davon werde der Aufenthaltsstatus der Kinder von demjenigen der Eltern abgeleitet. Eine Kann-Vorschrift sei daher zwingend vorzusehen. Die Wiederholung im ersten Satz von Abs. 1 „durch den Bund“ sei zu streichen. Der Begriff „auf Antrag“ sei ebenfalls zu streichen und durch den Begriff „Gesuch“ zu ersetzen. Es sei nicht ersichtlich, was unter „Aufenthaltsrecht“ verstanden werde. Dies müsse präzisiert

werden. Die Statuierung des Aufenthaltsrechts sei auf sämtliche Grosselternteile auszudehnen, die im Zeitpunkt der Einreise der gemeinsamen Kinder in die Schweiz verheiratet waren.

- zu lit. b: Die Aufenthaltspflicht spätestens ab dem 12. Altersjahr sei zwingend auf beide Elternteile auszudehnen. Dagegen erscheine das Erfordernis der B – oder C-Bewilligung vor dem 12. Altersjahr eng gefasst.

- zu lit. c: Um Auslegungsprobleme vorzubeugen sei lit. c im Sinne der Erläuterungen (Lebensmittelpunkt im Zeitpunkt der Geburt) zu präzisieren. Ferner sei vorzusehen, dass das Kind seit der Geburt ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz habe bzw. seit der Geburt im Besitze einer gültigen B- oder C-Bewilligung sein müsse.

SG: Es würden zu viele Sachverhaltskonstellationen mit Bezug auf den Aufenthalt und die Aufenthaltsdauer ermöglicht. Dies würde bei einer Volksabstimmung stark polarisieren und könnte das Abstimmungsergebnis negativ beeinflussen. Die Vorlage habe zur Folge, dass von einer Integrationsvermutung des Kleinkindes auszugehen wäre. Verfüge der Elternteil nur über eine B-Bewilligung, könne kaum sichergestellt werden, dass nur gut integrierte Personen das Schweizer Bürgerrecht erhalten würden. Es wird vorgeschlagen, dass die einbürgerungswillige Person eine C-Bewilligung besitzen müsse (im Sinne der Vorlage zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes). Zudem sollte das Kind erst bei Vorliegen der Urteilsfähigkeit, das heisst mit ungefähr 14 Jahren, selber entscheiden können, ob es das Schweizer Bürgerrecht erwerben wolle. Es sei angezeigt, eine obere Altersgrenze zwischen 20 und 24 Jahren einzuführen. Die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen solle nicht durch den Bund, sondern durch die zuständigen Einbürgerungsorgane am Wohnort erfolgen. Sollten diese Änderungsvorschläge keine Beachtung finden, müsste die Auslegung der zweiten Generation und insbesondere deren Aufenthaltsstatus sowie die Aufenthaltsdauer strenger gefasst werden. Die Möglichkeit der zumindest zeitweisen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, insbesondere im Kleinkindalter, sollte restriktiver festgelegt werden. Die ausländischen Kindseltern müssten Gewähr für eine gute Integration ihres Kindes bieten. Diese Lösung sei nicht befriedigend und auch nicht durchsetzbar, da die einbürgerungswillige Person die Einbürgerungsvoraussetzungen grundsätzlich selber zu erfüllen habe.

SO:

- zu lit. a: Die Voraussetzungen müssten klarer geregelt werden. Die Voraussetzung der Geburt in der Schweiz sollte im Gesetz nicht vorgesehen werden, da die Einwanderung der Grosseltern, dem Inhalt der parlamentarischen Initiative folgend, bereits genügen sollte. Dafür müsste für mindestens einen Grosselternteil das Vorliegen eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz über einen gewissen Zeitraum (z.B. 10-20 Jahre) vorgesehen werden. Eine zufällig in der Schweiz erfolgte Geburt oder ein nur kurzfristiger Aufenthalt dürfe nicht bereits genügen. Damit würden auch Vollzugsschwierigkeiten behoben.

- zu lit. b: Nachdem die Grosseltern in die Schweiz eingewandert seien, müsste mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren worden sein und dabei eine Aufenthaltsbewilligung erworben haben.

- zu Abs. 2: Es sollte auf den Wohnsitzort zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abgestellt werden. So könne vermieden werden, dass ein Gesuchsteller einen „Wunschbürgerort“ durch kurzfristige Wohnsitzverschiebungen relativ leicht beeinflussen könne. Damit würde auch das Anhörungsrecht des beteiligten Kantons nicht unnötigerweise kompliziert.

Hinsichtlich der Integrationsvermutung sei es unerlässlich, eine generelle Datenerhebung in Form von Erhebungsberichten vornehmen zu lassen.

Mit Bezug auf die Alterslimite wird gefordert, Art. 31c Abs. 1 um einen Buchstaben e zu erweitern und die Gesuchseinreichung bis zum Erreichen des 22. Alterjahres zu beschränken, dies wegen der Erfüllung der Dienstpflicht.

JU: La compétence de la Confédération paraît problématique et peu logique. Dans son esprit, l'octroi de la naturalisation aux personnes appartenant à la 3ème génération relèverait plus de la naturalisation ordinaire que facilitée. Cette nouvelle prérogative devrait par conséquent revenir aux cantons et non à la Confédération. Le canton devrait examiner si les conditions du statut de la personne de la 3ème génération sont réellement remplies. Au point de vue de l'intégration, seuls les cantons seraient en mesure de constater si celle-ci est réalisée. Il faudrait donc, à tout le moins, s'assurer de ce minimum d'intégration et exiger le préavis du canton de domicile concerné. JU remarque qu'il est

cosignataire d'une convention de réciprocité avec les cantons romands (exception VS) relative aux étrangers de la 2ème génération. Cette convention prévoit une procédure simplifiée pour les jeunes étrangers entre 16 et 25 ans.

ZH: Eine Integrationsvermutung sei bei Personen der dritten Ausländergeneration zwar grundsätzlich sinnvoll. Für deren Einführung und die lediglich fakultative Überprüfung der Beachtung der Rechtsordnung müsste die gesetzliche Grundlage aber klarer gefasst und sorgfältiger in die bestehende Regelung integriert werden.

Artikel 31c des Vorentwurfs sei fragwürdig, da keine Mindestdauer der tatsächlichen Anwesenheit in der Schweiz vorgeschrieben werde. Im Gesetz sollte bei den Vorgenerationen nicht auf den Geburtsort abgestellt, sondern zusätzlich zur geforderten ausländerrechtlichen Bewilligung auch ein tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz von einer gewissen Dauer verlangt werden.

ZH regt überdies an, Artikel 34 BÜG so zu ergänzen, dass dieser dem Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder entspricht.

Ferner weist ZH auf zu erwartende Vollzugsprobleme mit Bezug auf die Aufenthaltsverhältnisse von Grosseltern und Eltern hin, welche mit grossem Aufwand verbunden sein dürften.

ZH kenne bereits jetzt für junge Ausländerinnen und Ausländer, die bei Einreichung des Gesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und in der Schweiz 5 Jahre die Schule besucht haben, einen bedingten Rechtsanspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Ein Ausweis C, B oder F genüge. Die Gesuchsabwicklung erfolge im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, wahre die Mitsprache- und Entscheidungskompetenzen aller drei Ebenen und stelle umfassende Abklärungen sicher. Die Verfahrensdauer sei kurz. Eine Neuregelung im Sinne der Vorlage bringe zürcherischen Jugendlichen keine wesentlichen Vorteile. ZH regt daher an, das zürcherische Modell heranzuziehen.

Parteien

CVP

- zu Abs. 1 Bst. a: Der Nachweis über den Aufenthaltstitel eines Grosselternteils könne unter Umständen schwierig sein
- zu Abs. 1 Bst. b: Die CVP erachte den engen Bezug der Eltern zur Schweiz für die Integration und Wertevermittlung für sehr wichtig.
- zu Abs. 1 Bst. c und d: Die strengen formalen Voraussetzungen werden begrüsst.

Grüne Les Verts

Die Änderung wird begrüsst. Insbesondere die Integrationsvermutung erscheine als angezeigt und sollte ein aufwändiges Verfahren verhindern. Richtig sei auch, dass keine Alterslimite für die Gesuchseinreichung eingeführt werden soll.

Dachverbände der Behörden

Schweizerischer Städteverband: Die Bestimmung werde als nicht zielführend betrachtet, insofern nicht eine Mindestdauer der effektiven Anwesenheit in der Schweiz vorgeschrieben werde. Das Abstellen auf den Geburtsort dürfe zudem zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da der Ort des Lebensmittelpunktes im Zeitpunkt der Geburt massgebend sein sollte. Eine Geburt im Ausland wäre somit kein grundsätzliches Einbürgerungshindernis. Dies müsste zumindest in einer Ausführungsverordnung genau umschrieben werden. Es wird angeregt, dass die einzubürgernde Person eine bestimmte Anzahl Jahre in der Schweiz gelebt haben muss.

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen: Neuer Vorschlag für Art. 31c, lit c:
c. mindestens ein Elternteil vor bzw. nach der Geburt dauerhaften Wohnsitz hat; und

e. das Kind keine Vorstrafen hat

f. dass der Anspruch auf erleichterte Einbürgerung verfällt, wenn das Gesuch nicht spätestens vor Vollendung des 24. Altersjahres gestellt wird.

Folgende Punkte des erläuternden Berichts werden als problematisch erachtet:

- Die Dauer des Aufenthaltsrechts der Grosseltern werde nicht einmal vage festgelegt.
- Es heisse im Bericht nicht, dass die Einhaltung der Rechtsordnung geprüft oder die Einbürgerung verweigert werden müsse. Ebenso wenig werde die Anzahl der Vorstrafen genannt.
- Problematisch sei der kurzfristige Auslandsaufenthalt mit einer Geburt ausserhalb der Landesgrenzen. Auch ein Geburtsort im Ausland werde damit zu einem „schweizerischen“ Geburtsort, was den an sich klaren und unmissverständlichen Begriff des „Geburtsorts“ bereits wieder relativiere.
- Der Vollzug der Beschaffung von Wohnsitznachweisen könnte dazu führen, dass dann doch plötzlich der Staat den Aufenthalt nachweisen bzw. die entsprechenden Nachweise beschaffen müsste.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass der Begriff der dritten Generation nicht täuschend verwendet werden dürfe, die Aufenthaltsdauer (auch der Grosseltern) klar definiert sein müsse, der Geburtsort allein „Geburtsort“ sei, die Nachweise durch die gesuchstellende Person zu erbringen seien, keine Personen mit Vorstrafen erleichtert eingebürgert werden dürfen. Personen mit Vorstrafen sei es zuzumuten, den Weg über die ordentliche Einbürgerung zu durchlaufen.

Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz: Der Vorschlag sei gesellschaftspolitisch und volkswirtschaftlich sinnvoll und konsequent.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund: Ist einverstanden auch mit der Änderung der „Mindestvorschriften“ in „Grundsätze“. Weiter unklar bleibe jedoch die Qualifikation der erleichterten Einbürgerung. Es werde davon ausgegangen, dass die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Ehegatten unter Artikel 38 Abs. 1 BV subsumiert werde.

Centre patronal. Il faudrait prévoir des conditions formelles aisément vérifiables. S'agissant des conditions matérielles, il conviendrait de prévoir une énumération exhaustive des conditions d'octroi y incluant celles de l'article 26 LN ou de réserver expressément l'article 26 LN. Il faudrait prévoir également une limite d'âge. Enfin, il apparaîtrait opportun d'envisager l'insertion d'une disposition dans le cadre de l'actuelle révision totale de la LN.

Schweizerischer Arbeitgeberverband : In der Verordnung müsse geregelt werden, wie lange die Person der dritten Ausländergeneration tatsächlich in der Schweiz gelebt haben muss, wenn das Gesuch nicht kurz nach der Geburt gestellt wird. Zu denken sei an Scheidungskinder, die mit einem Elternteil ins Ausland ziehen und erst nach längerer Zeit wieder in die Schweiz zurückkehren. Die Integrationsvermutung werde begrüsst. Der Entscheid, ob Abklärungen zur Integration gemacht werden müssen, sei wohl auf Gemeindeebene zu treffen, da nur hier Hinweise auf eine mangelnde Integration vorliegen dürften. Die Frage, ob die Einbürgerungskompetenz auf den Bund verlagert werden soll, sei daher gerechtfertigt. Es werde empfohlen, bereits heute mit den Arbeiten zur Ausführungsverordnung zu beginnen. Damit könnten praktische Fragen bereits in den parlamentarischen Beratungen berücksichtigt werden und überdies würde es helfen, Sachlichkeit in die Diskussion zu bringen.

Weitere interessierte Kreise

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK): Die in Absatz 1 lit a, b und d restriktiv formulierten Kriterien, die zudem kumulativ gegeben sein müssen, führten zu einer starken Abschwächung des ius soli (lit.c). Die formellen Einschränkungen der Integrationsvermutung seien äusserst einschneidend. Der SEK schlägt vor, dass alle Formen von Aufenthaltsrecht angerechnet werden sollen. Der SEK lehnt lit. b und d in dieser Form ab und regt an, dass eine Anwesenheit in der Schweiz im Sinne von Art. 36 BÜG ausreiche, da ansonsten eine grosse Personengruppe ausgeschlossen werde.

Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass kein Automatismus vorgesehen sei und zudem keine Alterslimite festgelegt worden sei. Kritisch beurteilt der SEK die Erläuterungen der Vollzugstauglichkeit. Die Beweislast liege bei den Gesuchstellern. Aufgrund der im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsmaxime und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung müsste bei belastenden Verfügungen grundsätzlich die Behörde die Beweislast tragen (BGE 130 II 482, E. 3.2, S. 485). Nur so lasse sich vermeiden, dass Einbürgerungen aus rein verfahrenstechnischen Gründen verunmöglicht würden.

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS): Ist einverstanden. Positiv wird auch gewertet, dass keine Alterslimite festgelegt worden ist.

- zu lit. a: Die Aufenthaltsdauer der Grosseltern sei zu vage beschrieben und lasse einen erheblichen Interpretationsspielraum. Zudem sollte klar geregelt werden, wer was nachweisen müsse.

- zu lit. b: HEKS ist darüber besorgt, dass damit eine grosse Personengruppe benachteiligt oder sogar diskriminiert werde. Diese Regelung verweigere denjenigen das Recht auf erleichterte Einbürgerung, deren Eltern nach ihrem 12. Altersjahr eine F-Bewilligung hätten. Dies spreche gegen Artikel 5 der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention. HEKS verlangt, dass unbedingt alle Aufenthaltsbewilligungen, inkl. F- Bewilligung, im Gesetz berücksichtigt werden.

Diverse

Herr Stephan Kocher, Wilen SZ macht einen konkreten Änderungsvorschlag:

- Beide Elternteile müssen spätestens ab dem 5. Altersjahr ihren dauernden Wohnsitz in der Schweiz, ihre Schulpflicht in der Schweiz erfüllt und eine Niederlassungsbewilligung besessen haben; sowie
- Das Kind müsse in der Schweiz geboren worden sein; und
- Das Kind müsse eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

7. Zusammenfassende Würdigung der Antworten

Die Stossrichtung der Initiative wird überwiegend gutgeheissen (13 Kantone gegenüber 5 vorwiegend ablehnenden bzw. 8 kritischen kantonalen Stellungnahmen), namentlich was den Verzicht auf einen Einbürgerungsautomatismus und die gesamtschweizerische Rechtsgrundlage anbelangt. In einem ähnlichen Stimmenverhältnis wird die Initiative auch bei den Parteien und Verbänden unterstützt.

Bei der Gegnerschaft der Initiative wird zur Hauptsache geltend gemacht, dass das heutige Verfahren der ordentlichen Einbürgerung für die "dritte Generation" genüge, die Integrationsvermutung falsch sei und die vorgeschlagene Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen (Nachweis der Aufenthaltstitel bei den Vorgängergenerationen) wenig praktikabel und nur mit erhöhtem Behördenaufwand möglich sei. Zudem fehle der Bezug zur laufenden Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes. Letztlich missachte die Initiative auch die negativ verlaufene Volksabstimmung vom 26. September 2004.

Kritische Stimmen monieren, dass die vorgeschlagene Änderung bei der erleichterten Einbürgerung der dritten Ausländergeneration fälschlicherweise auf die Geburt und weniger auf die Aufenthaltsdauer abstelle, was nur in unzureichendem Mass ein Kriterium für eine gelungene Integration sein könne. Dementsprechend gehen die Verbesserungsvorschläge dahin, bei den Einbürgerungswilligen eine Alterslimite für ihre Gesuchseinreichung einzuführen, nur C-Ausweise anzuerkennen, und zu Gunsten der Kantone ein generelles Anhörungsrecht vorzusehen.